

Aktenzeichen  
42.6312-15

Kitzingen, 21.11.2018

Federführung: Sachgebiet 42  
 Bearbeiter: Ines Meuschel/Ute Sanzenbacher  
 Tel.Nr.: 09321 928 4200/2101

Vorlage-Nr.: SG 42/139/2018

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	29.11.2018
Kreistag	öffentlich / Beschluss	19.12.2018

### **Kreisstraße KT 15 Abtswind - Rehweiler**

#### **Ausbau einer Teilstrecke zwischen Weingut bis Friedrichsberg**

#### **Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bei Haushaltsstelle 1.6527.9501**

#### **I. Vortrag:**

In den Sitzungen des Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses am 12.11.2018, des Kreisausschusses am 12.11.2018 und des Kreistages am 13.11.2018 wurde die Änderung und Fortschreibung des Ausbauprogrammes 2019-2022 beschlossen.

Im aktuellen Ausbauprogramm wurden die veranschlagten Kosten für die Ausbaumaßnahme „Kreisstraße KT 15 Abtswind-Rehweiler“ von 1.950.000 € auf 3.325.000 € erhöht.

Die Erhöhung der veranschlagten Mittel ist bedingt durch einen merklichen Preisanstieg im Baugewerbe und durch die entsprechend des Baugrundgutachtens notwendige Beseitigung des zum Teil stark belasteten Aushubmaterials.

Der Baubeginn der Straßenbaumaßnahme ist für den 01.04.2019 geplant. Aufgrund der bei der Vergabe einzuhaltenden Fristen müsste das Ausschreibungsverfahren im Januar 2019 begonnen und der Auftrag für die Bauleistungen spätestens am 14.03.2019 erteilt werden.

Der Beginn des Vergabeverfahrens und die Auftragserteilung würden somit zeitlich vor den Haushaltsberatungen 2019 erfolgen, d.h. die bereits zur Auftragserteilung nötigen Haushaltsmittel wären noch nicht bereitgestellt.

Für die Baumaßnahme ist bei der Haushaltsstelle 1.6527.9501 für das Haushaltsjahr 2018

eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.950.000 € vorhanden. Um die Ausschreibung der Baumaßnahme wie geplant durchführen zu können, muss die Verpflichtungsermächtigung überplanmäßig um 1.375.000 € erhöht werden.

Die Notwendigkeit die Verpflichtungsermächtigung zu erhöhen, ergibt sich aus folgenden Gründen:

Für die Durchführung der Baumaßnahme wird es erforderlich, noch vor dem Baubeginn bei einer Fläche von ca. 5.100 m<sup>2</sup> die vorhandenen Gehölze zu roden.

Aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorgaben war für die Planung der Baumaßnahme ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erforderlich. Aus diesem geht hervor, dass die erforderliche Rodung aus Gründen des Naturschutzes nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September durchgeführt werden darf, d.h. die Rodung muss bis spätestens 28. Februar erfolgt sein.

Die Rodungsflächen befinden sich im Serpentinbereich der Bergstrecke mit steil abfallenden Böschungen, weshalb in diesem Bereich Schutzplanken vorhanden sind. Diese müssen, um die Rodung durchführen zu können, auf einer Länge von ca. 700 m entfernt werden. Ohne die Schutzplanken ist die Strecke nicht mehr verkehrssicher und muss daher komplett für den Verkehr gesperrt werden.

Das Setzen von Schutzplanken kann nur von einer dafür qualifizierten Fachfirma ausgeführt werden, ist daher kostenintensiv. Auch dürfen alte, abgebaute Schutzplanken, die meist beschädigt sind, nicht wieder verwendet werden. Aus wirtschaftlicher Sicht ist das zwischenzeitliche Wiederherstellen der Schutzplanken undiskutabel, weil einfach zu teuer. Die Straße bleibt gesperrt, auch wenn nach der Rodung erstmal keine weiteren Baumaßnahmen erfolgen. Für die Zeit, in der die Strecke gesperrt ist, muss eine entsprechende Verkehrsbeschilderung, auch für die Umleitungsstrecken dauerhaft vorgehalten und regelmäßig (2-mal täglich) überprüft werden.

Nach der Rodung werden die abgeholzten Gehölze Vorort noch aufgearbeitet. Dies wird bei einer Rodung bis 28. Februar voraussichtlich bis Mitte März durchgeführt. Anschließend kann mit der eigentlichen Ausführung der Straßenbaumaßnahme begonnen werden.

Um die Gesamtmaßnahme zügig durchzuführen und die von der Sperrung betroffene Bevölkerung so kurz wie möglich zu beeinträchtigen, sind daher beide Maßnahmen (Rodung und Straßenbau) möglichst ohne Unterbrechung hintereinander auszuführen. Daher ist der Baubeginn der Straßenbaumaßnahme für den 01.04.2019 geplant.

Um diesen Baubeginn realisieren zu können, ist das Vergabeverfahren wie erläutert bereits vor den Haushaltsberatungen für den Haushalt 2019 durchzuführen.

Bei einem späteren Baubeginn müsste die Straße aufgrund der fehlenden Schutzplanken dauerhaft gesperrt bleiben und dem Landkreis würden laufende Kosten für die Verkehrsbeschilderung entstehen.

Um diese Kosten und die längere Beeinträchtigung der Bevölkerung zu vermeiden, ist die Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 1.6527.9501 um 1.375.000 € auf dann insgesamt 3.325.000 € zu erhöhen.

Verpflichtungsermächtigungen aus der Haushaltssatzung / aus dem Haushaltsplan des Vorjahres gelten gem. Art. 61 Abs. 3 LkrO in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung weiter. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben künftiger Jahre dürfen gem. Art. 61 Abs. 5 LkrO auch über- oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn „ein dringendes Bedürfnis besteht und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird“. Sind die erheblich sind sie gem. Art. 60 Abs. 1 Satz 2 LkrO vom Kreistag zu beschließen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2018 beträgt 17.368.450 €.

Die Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.375.000 € für den Ausbau der KT 15 ist durch die vorhandene und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigung bei Haushaltsstelle 1.6530.9501 (KT 18 Ausbau einer Teilstrecke zwischen B 13 und Gnodstadt) in Höhe von 1.600.000 € gegeben. Der im Ausbauprogramm 2019-2022 geplante Ausbau der KT 18 im Haushaltsjahr 2020 bleibt unverändert bestehen und wird in die Finanzplanung zum Haushaltsplan 2019 vollumfänglich mit aufgenommen.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung von 1.375.000 € bei der Haushaltsstelle 1.6527.9501 „Kreisstraße KT 15; Ausbau einer Teilstrecke zwischen Weingut bis Friedrichsberg“ wird hiermit zugestimmt.

Die Deckung erfolgt mittels Inanspruchnahme der nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung in entsprechender Höhe bei der Haushaltsstelle 1.6530.9501 „Kreisstraße KT 18; Ausbau einer Teilstrecke zwischen B 13 und Gnodstadt“.

Tamara Bischof  
Landrätin